

**Richtlinien
für
Ehrenzeichen
des
Landkreises Südwestpfalz**



§ 1 Stiftung der Ehrenzeichen

Der Landkreis Südwestpfalz führt Ehrenzeichen für langjährig geleistete Dienstjahre bei den Fach- und Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Südwestpfalz ein.

Dazu stiftet der Landrat folgende Ehrenzeichen:

EHRENZEICHEN des Landkreises Südwestpfalz
in den Stufen
„Bronze“, „Silber“ und „Gold“



§ 2 Ausführung der Ehrenzeichen

Die Ehrenzeichen werden in den Stufen **BRONZE**, **SILBER** und **GOLD** verliehen.

Die Ehrenzeichen sind in ovaler Form ausgeführt und haben die Maße von 50 x 38 mm. Auf der Vorderseite ist unten der Schriftzug „FÜR VERDIENSTE“ eingeprägt. Mittig ist das Wappen des Landkreises in Farbe abgebildet. Auf der Rückseite ist der Schriftzug „KATASTROPHENSCHUTZ LANDKREIS SÜDWESTPFALZ“ eingeprägt.

Die dazugehörige Bandschnalle ist nach Norm in den Maßen 25 x 12 mm ausgeführt. Die Hintergrundfarbe ist je zur Hälfte in „ROT“ und „GELB“ gehalten. Das Wappen des Landkreises Südwestpfalz, flankiert von einem Lorbeerlaubkranz der je nach Stufe in **BRONZE**, **SILBER** oder **GOLD** ausgeführt ist, ist mittig mit dem Durchmesser von 11 mm vorgesehen.



§ 3 Kriterien für die Verleihung

Die Ehrenzeichen werden aufgrund von „20“, „30“ oder „40“ geleisteten Dienstjahren im Katastrophenschutz des Landkreises Südwestpfalz verliehen.

Nach zwanzig aktiven Dienstjahren kann das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in **BRONZE** verliehen werden. Nach dreißig aktiven Dienstjahren die Ausführung in **SILBER** sowie nach vierzig aktiven Dienstjahren das Ehrenzeichen in **GOLD**.

Maßgeblich sind hierbei nur die Dienstjahre, welche in einer Fach- und Katastrophenschutzeinheit oder einer hiermit zusammenhängenden ehrenamtlichen Sonderfunktion des Landkreises Südwestpfalz geleistet wurden.

Eine Verleihung ist grundsätzlich an die Angehörigen folgender Einheiten bzw. Funktionen vorgesehen:

- Informations- und Kommunikationseinheit (IuK)
- Technische Einsatzleitung
- Gefahrstoffzug
- Facheinheit Logistik
- Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) Sanität, Verpflegung und Betreuung
- Bundeskomponenten im Landkreis Südwestpfalz (z. B. Löschzug Wasser)
- Kreisausbilder der Feuerwehr (KAB)
- Leitende Notärzte (LNA) und Organisatorische Leiter (OrgL)
- Mitglieder der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)
- sonstige Fach- und Katastrophenschutzeinheiten

Die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen des Landkreises Südwestpfalz ist eine Einzelehrung. Sie darf nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Ehrung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), Landesfeuerwehrverbandes (LFV) oder des Landes Rheinland-Pfalz (z.B. Feuerwehr-Ehrenzeichen) verliehen werden.

Das Ehrenzeichen wird an die Angehörigen der Einheiten mit der ausschließlichen Begründung „langjährige Zugehörigkeit zur Facheinheit“ verliehen.

Eine Verleihung an andere Personen ist nicht angedacht.

§ 4 Beantragung des Ehrenzeichens

Das Ehrenzeichen wird durch das zuständige Fachreferat der Kreisverwaltung beantragt. Zur Verleihung gehört auch eine Urkunde.

§ 5 Schutzgebühr

Für die Verleihung der Ehrenzeichen wird keine Schutzgebühr erhoben.

§ 6 Verleihung des Ehrenzeichens

Die Verleihung eines Ehrenzeichens soll in einem würdigen Rahmen erfolgen, bspw. dem Neujahrsempfang des Landkreises, eines Kreisfeuerwehrtages oder eines Jahresabschlusses der Feuerwehren in den Verbandsgemeinden.

Im Einzelfall könnte auch ein Jubiläum einer Ortswehr (z.B. 100-Jahr-Feier) als Veranstaltung für die Auszeichnung zugelassen werden.

Die Verleihung soll grundsätzlich durch den Landrat bzw. einen seiner Vertreter erfolgen. Die Anwesenheit des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs oder seiner Stellvertreter ist geboten.

Gemeinsam mit der Medaille und Bandschnalle wird die zugehörige Urkunde verliehen.

§ 7 Aberkennung des Ehrenzeichens

Erweist sich der Geehrte im Nachhinein als unwürdig, kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. Hierzu bedarf es einer Entscheidung des Landrates im Benehmen mit dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur.

§ 8 Trageweise des Ehrenzeichens

Die Trageweise des Ehrenzeichens richtet sich nach den offiziellen Richtlinien über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Das Ehrenzeichen ist am Tag der Auszeichnung oder auf Anordnung des Landrates zu bestimmten Anlässen zu tragen.

Die Bandschnalle ist am Dienstanzug (Feuerwehr oder Sanitätsorganisation) zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Pirmasens, 01.12.2025

Dr. Susanne Ganster
Landrätin